

An alle Kunden

RST/AR/TJ/01-2018

Sterzing, 18. Jänner 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen wieder einen Überblick über die letzten Neuerungen sowie interessante Informationen aus dem Bereich des Steuerrechts geben.

**Steuerbegünstigung hochqualifizierte Arbeitskräfte**

Diese Begünstigung hat mittlerweile eine bewegte Geschichte und ist von ständigen Änderungen geprägt. In der Folge eine kurze Erläuterung und Hinweis auf die Neuerung durch das Finanzgesetz 2018.

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen hat im Amtsblatt Nr. 132 vom 8. Juni 2016 das Dekret vom 26. Mai 2016 veröffentlicht, welches die Bestimmungen zur Umsetzung der Sonderregelung für die Rückkehr hochqualifizierter Arbeitskräfte, der sogenannten „Heimkehrer“ (Artikel 16 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 147/2015) festlegt. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung sind:

- ein universitärer Studienabschluss, die ununterbrochene Ansässigkeit von mindestens 24 Monaten in Italien und obwohl sie im Herkunftsland ansässig waren, ununterbrochen einer abhängigen/selbständigen Erwerbstätigkeit außerhalb ihres Herkunftslandes und Italiens für mehr als 24 Monate nachgegangen sind und die eine Anstellung/selbstständige Tätigkeit in Italien antreten/beginnen sowie ihren Wohnsitz innerhalb von 3 Monaten ab der Einstellung/Beginn nach Italien verlegen;
- die ununterbrochene Ansässigkeit von mindestens 24 Monaten in Italien und obwohl sie in ihrem Herkunftsland ansässig waren, in den letzten 24 Monaten oder länger, außerhalb des betreffenden Staates und Italiens ein Universitätsstudium abgeschlossen oder einen weiterführenden Hochschulabschluss erworben haben und in Italien eine Tätigkeit als Unternehmer / Selbständige aufnehmen / beginnen und ihren Wohnsitz innerhalb von 3 Monaten nach Einstellung / Beginn der Tätigkeit nach Italien verlegen;

In den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen jene die bis zum 31. Dezember 2015 ihren Wohnsitz nach Italien verlegt haben.

Für sie gilt noch die vorteilhafte Regelung gemäß G. Nr. 238/2010, wonach das Einkommen von Arbeitnehmern / Selbständigen zur Bildung der steuerpflichtigen Einkommensteuerbemessungsgrundlage reduziert wird. Die Steuer wird also lediglich auf folgenden Anteil des steuerpflichtigen Einkommens berechnet:

- 20% für weibliche Arbeitskräfte;
- 30% für männliche Arbeitskräfte.

Alternativ können diese Arbeitskräfte (für den Steuerzeitraum, in dem die Versetzung des Wohnsitzes stattgefunden hat und für die vier folgenden Jahre, d. h. von 2016 bis 2020) gemäß Absatz 4 des vorher genannten Art. 16, die Option für die Verlängerung der Steuerbegünstigung nach Gesetzesverordnung Nr. 147/2015 wahrnehmen, wonach das von Arbeitnehmern oder Selbständigen erwirtschaftete Einkommen in Italien nur zu 50% zur Bildung eines Gesamteinkommens zählt. Diese Maßnahme gilt:

- ab 2017 (bis 2016 wurde die Einkommensbemessungsgrundlage auf 70% festgelegt);
- von 2017 bis 2020 auch für Arbeitnehmer, die 2016 ihren Wohnsitz nach Italien verlegt haben sowie für jene welche für 2016 die vorgesehene Option nach Absatz 4 des vorgenannten Artikels 16 vorgenommen haben (innerhalb 2. Mai 2017 an den Arbeitgeber).

Im Haushaltsgesetz von 2018 sieht der Gesetzgeber jetzt vor, dass die Ausübung der Option durch hochqualifizierte Arbeitskräfte, welche zum 31. Dezember 2015 ihren Wohnsitz nach Italien verlegt haben, lediglich für den Zeitraum von 2017 bis 2020 Anwendung findet und nicht auch für das Jahr 2016, für welches die Bestimmungen des Gesetz Nr. 238/2010 gelten (Einkommen von Arbeitnehmern/Selbstständigen trugen zur Bildung der IRPEF-Bemessungsgrundlage nicht in Höhe von 70%, sondern in Höhe von 20% bzw. 30% bei). Mit anderen Worten: Der Gesetzgeber hat für 2016 die Steuerbemessungsgrundlage rückwirkend wieder gesenkt. Damit entsteht für jene, welche diese Möglichkeit in Anspruch genommen haben wieder ein Steuerguthaben.

Mit einer Verfügung der Agentur der Einnahmen werden „die Modalitäten festgelegt, um die eventuell zu viel gezahlten Steuern für das Jahr 2016 zurückzuzahlen“. Sehr wahrscheinlich wird diese über eine Neuabgabe der Steuererklärung erfolgen.

Für Fragen in Zusammenhang mit den beschriebenen Themen stehen wir natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer – Steckholzer – Tschöll – Mizzon

Sämtliche Rundschreiben unserer Sozietät bzw. Informationen gemäß Art. 13 des GvD Nr. 196 vom 30.06.2003 zum Schutz der persönlichen Daten können jederzeit auf unserer Internetseite unter [www.rst.bz.it](http://www.rst.bz.it) abgerufen werden.